

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Bewertungsergebnis nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Transkranialer Magnetresonanz-gesteuerter fokussierter Ultraschall zur Behandlung des essentiellen Tremors

Vom 20. Mai 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 Folgendes beschlossen:

- I. Für die Methode des transkranialen Magnetresonanz-gesteuerten fokussierten Ultraschalls zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit medikamentenresistentem essentiellen Tremor, die für eine Tiefe Hirnstimulation infrage kommen, ist weder der Nutzen noch die Schädlichkeit oder die Unwirksamkeit als belegt anzusehen (§ 137h Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 SGB V).
- II. Für die Methode des transkranialen Magnetresonanz-gesteuerten fokussierten Ultraschalls zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit medikamentenresistentem essentiellen Tremor, die für eine Tiefe Hirnstimulation nicht infrage kommen, ist der Nutzen als hinreichend belegt anzusehen (§ 137h Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SGB V).
- III. Es wird ein Beratungsverfahren gemäß dem ersten Kapitel § 5 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA über eine Richtlinie zur Erprobung gemäß § 137e SGB V der in Abschnitt I genannten Methode und das Einschätzungsverfahren nach dem zweiten Kapitel § 6 VerfO eingeleitet.
- IV. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Abschnitt III sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß dem zweiten Kapitel § 6 VerfO beauftragt.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Mai 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken